

# GOEDOC - Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

---

---

2020

## Religionsverfassungsrechtliche Systeme in der EU - Das Trennungsmodell (insbesondere Frankreich)

Katharina Pfaff, Göttingen

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

Nr. 21

Religionsverfassungsrechtliche Systeme in der EU: Das Trennungsmodell (insbesondere Frankreich)  
Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2020  
(Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 21)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-4002>

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:7-webdoc-4002-6>

Dieser Beitrag erscheint unter der Lizenz [Creative-Commons Attribution 4.0 \(CC-BY-NC-ND\)](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/)



## Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

*Erschienen in der Reihe*  
GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

*Herausgeber der Reihe*  
Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht  
Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

---

---

**Abstract:** Frankreich ist nach Art. 1 S. 1 der Verfassung von 1958 eine laizistische Republik. Der Begriff der Laizität (frz. laïcité) sorgt gerade in der heutigen Zeit für Diskussionen, da sich sowohl in der Theorie als auch in der Praxis zahlreiche Fragen und Diskussionsansätze ergeben. Zur näheren Bestimmung kann vor allem auf das Trennungsgesetz von 1905 verwiesen werden, nachdem Staat und Kirche in Frankreich voneinander getrennt sind und das Religiöse in die Privatsphäre verdrängt wird. Gesellschaftliche Entwicklungen, wie die Globalisierung sowie die religiöse Pluralisierung und allgemeine Säkularisierung, stellen die Laizität weiterhin vor neue Herausforderungen.

**Schlüsselwörter:** Religionsverfassungsrecht, Religionsverfassungsrechtliche Systeme, Trennungsmo-  
dell, Laizität, Laizismus

**Religionsverfassungsrechtliche Systeme in der EU:  
Das Trennungsmodell (insbesondere Frankreich)**

*Katharina Pfaff, Göttingen*

*A. Einführung*

*„Attentat contre Charlie Hebdo, la laïcité en question“<sup>1</sup>*

Eine Serie von Terroranschlägen erschütterte Paris im Januar 2015 und rückte die Debatte um die Laizität (laïcité) erneut in den öffentlichen Diskurs.<sup>2</sup> Bei dem Attentat auf die Redaktion der Satirezeitschrift Charly Hebdo starben mehrere Menschen.<sup>3</sup> Zu jener Zeit titulierte die französische Zeitung La Croix „Attentat auf Charlie Hebdo, die Laizität in der Krise“.<sup>4</sup> In Frankreich bildet die Laizität einen „zentralen Bestandteil der republikanischen Tradition“.<sup>5</sup> Sie geht zurück auf das Trennungsgesetz von 1905, das den Konflikt zwischen der katholischen Kirche und den militanten Antiklerikalen, „le conflit des deux France“, ein Ende setzen sollte, indem es die Trennung von Staat und Kirche vorschreibt.<sup>6</sup> Die damit zusammenhängende Verdrängung des Religiösen in den privaten Bereich wirkt sich weiterhin auf das Verhältnis von Staat und Kirche aus.<sup>7</sup> Weitere Einflüsse haben heute gesellschaftliche Entwicklungen, wie die Globalisierung sowie die religiöse Pluralisierung und allgemeine Säkularisierung.<sup>8</sup> Es stellt sich die Frage, ob die Laizität den neuen Herausforderungen weiterhin gerecht wird und man gegenwärtig von einer „nouvelle laïcité“ sprechen kann oder ob sie zu einer leeren Hülle verkommen ist, deren ideelle Grundfeste beeinträchtigt sind. Besonders deutlich

---

<sup>1</sup> *Besmond de Senneville/Chaland/Gorce*, Attentat contre Charlie Hebdo, la laïcité en question, La Croix v. 13.1.15, <https://www.la-croix.com> (9.6.19).

<sup>2</sup> *Almeida*, Laizität, S. 1.

<sup>3</sup> *Kepel*, Bruch, S. 258.

<sup>4</sup> *Besmond de Senneville/Chaland/Gorce*, Attentat contre Charlie Hebdo, la laïcité en question, La Croix v. 13.1.15, <https://www.la-croix.com> (9.6.19).

<sup>5</sup> *Schönberger*, in: *Grewe/Gusy*, Staatsdenken, S. 80.

<sup>6</sup> *Baubérot*, Histoire, S. 27; *Steinberg*, Burka, S. 105.

<sup>7</sup> v. *Campenhausen*, in: *Dingel/Tietz*, Kirche, S. 66.

<sup>8</sup> *Waldhoff*, in: *Heinig/Walter*, StaatskirchenR, S. 280; *Vachek*, EU, S. 51.

wird, dass sich etatistische Elemente und freiheitsrechtliche Modifikationen in einem Spannungsverhältnis gegenüberstehen.<sup>9</sup> Nach Darstellung der religionsverfassungsrechtlichen Systeme und des Trennungsmodells in Frankreich, folgen Ausführungen zum Vergleich der Systeme sowie die Auswirkungen des Europarechts.

## *B. Religionsverfassungsrechtliche Systeme*

### I. Allgemeines

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird das Verhältnis von Staat und Religion verschieden geregelt.<sup>10</sup> Überwiegend wird vertreten, dass sich drei Systemtypen gegenüberstehen, wobei keines idealtypisch existiert, sondern jedes durch unterschiedliche Eigenheiten und Variationen charakterisiert ist.<sup>11</sup> Diese Vielfalt ist das Ergebnis historisch gewachsener Strukturen, die regionale und lokale Besonderheiten widerspiegeln.<sup>12</sup>

### II. Das Staats- bzw. Volkskirchenmodell

Das Staats- bzw. Volkskirchenmodell ist gekennzeichnet durch eine „institutionelle und funktionelle Verbindung zwischen dem Staat und einer Religionsgemeinschaft“.<sup>13</sup> Die Evangelisch-Lutherische Kirche ist in Dänemark dänische Volkskirche sowie in Finnland, neben der Griechisch-Orthodoxen Kirche, Staatskirche.<sup>14</sup> Während Schweden seit dem 1.1.2000 die Evangelisch-Lutherische Kirche nicht mehr als Staatskirche anerkennt, ist in Griechenland das orthodoxe Bekenntnis die „vorherrschende Religion“, gem. Art. 3 der Griechischen Verfassung.<sup>15</sup> In England ist der Monarch Oberhaupt der Church of England und in Schottland stellt die presbyterianische Kirk of Scotland die Staatskirche dar, während Wales und Nordirland nicht vom Staatskirchenmodell erfasst werden.<sup>16</sup>

---

<sup>9</sup> *Walter*, ReliVR, S. 162.

<sup>10</sup> *Lindner*, Bildung, S. 245.

<sup>11</sup> *Weninger*, Europa, S. 70 ff.

<sup>12</sup> *Stern*, in: ders./Sachs/Dietlein, StaatsR, S. 1410.

<sup>13</sup> *Unruh*, ReligionsVR, § 17 Rn. 575.

<sup>14</sup> *Vacheck*, EU, S. 32 f.

<sup>15</sup> *Graulich*, in: Tettinger/Stern, GRCh, Art. 10 Anm. 2 Rn. 45; *Unruh*, ReligionsVR, § 17 Rn. 575.

<sup>16</sup> *Hammer*, DÖV 2006, S. 542; *Vachek*, EU, S. 33 f.

### III. Das Kooperationsmodell

In zahlreichen Ländern der EU ist das Verhältnis durch eine grundsätzliche Trennung von Kirche und Staat gekennzeichnet.<sup>17</sup> Der Staat steht den Religionsgemeinschaften jedoch positiv gegenüber und wechselseitige Zusammenarbeit charakterisiert in unterschiedlichen Umfang die Beziehung.<sup>18</sup> Das Kooperationsmodell ist am häufigsten in der EU anzutreffen und gilt nicht nur in Deutschland, sondern auch in Belgien, Luxemburg Österreich, Spanien, Italien sowie Portugal.<sup>19</sup> In Deutschland besteht nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV zwar eine institutionelle Trennung von Staat und Kirche, aber nicht i.S.e. strikten Trennung.<sup>20</sup> Vielmehr wird eine Kooperation von Kirche und Staat auf Grundlage grundrechtlicher Freiheit gewährleistet.<sup>21</sup>

### IV. Das Trennungsmodell

Das Modell einer strikten Trennung von Staat und Kirche ist in Frankreich, den Niederlanden, Irland und außerhalb Europas in den USA vorzufinden.<sup>22</sup> Das Religiöse wird in die Privatsphäre verdrängt, und Kirchen sowie Religionsgemeinschaften haben den Status einer juristischen Person des Zivilrechts.<sup>23</sup> Im Übrigen erfolgt in den Niederlanden keine staatliche Vergütung des kirchlichen Personals.<sup>24</sup> In Irland wird die Kirche durch den Staat weder finanziell unterstützt, noch wirkt der Staat bei der Besetzung von höherrangigen Kirchenämtern mit.<sup>25</sup>

---

<sup>17</sup> Vachek, EU, S. 40.

<sup>18</sup> BVerfG 42, 312 (330); Unruh, ReligionsVR, § 17 Rn. 579.

<sup>19</sup> Vachek, EU, S. 40.

<sup>20</sup> Morlok, in: Dreier, GG, Art. 137 WRV Rn. 18; Wyduckel, in: Müller-Graff/Schneider, Kirchen, S. 175.

<sup>21</sup> BVerfG 137, 273 (305).

<sup>22</sup> Unruh, ReligionsVR, § 17 Rn. 577 f.

<sup>23</sup> Unruh, ReligionsVR, § 17 Rn. 577.

<sup>24</sup> Vachek, EU, S. 40.

<sup>25</sup> Robbers, ZevKR 1997, S. 122 (124).

## C. Insbesondere Frankreich

### I. Allgemeine Grundsätze des Staatskirchenrechts

#### 1. Der Begriff der laïcité

Frankreich ist nach Art. 1 S. 1 der Verfassung von 1958, wortgleich mit der Verfassung von 1946, eine „unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik“. <sup>26</sup> Erst im Nachhinein im Verfassungsentwurf von 1946 berücksichtigt, diente die Aufnahme der laïcité der Beschreibung des geltenden Rechtszustands. <sup>27</sup> Allein die Stellung des Prinzips an zweiter Position in Art. 1, nach Nennung der Unteilbarkeit, zeigt die besondere Bedeutung. <sup>28</sup> Der Begriff der laïcité ist ein genuin französischer und entspricht dem Terminus Laizität. <sup>29</sup> Der auch von vielen verwendete Begriff des Laizismus steht demgegenüber für laïcisme und bezieht sich auf die „kämpferisch-militante Komponente“. <sup>30</sup> Der Begriff wird in der Verfassung nicht definiert, sondern unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung und wird vielfach unterschiedlich interpretiert. <sup>31</sup> Etymologisch stammt der Terminus laïcité von dem griechischen Wort laos, das Volk und leitet sich von dem Adjektiv laïc nicht kirchlich, weltlich ab. <sup>32</sup> Ab 1873 wurde der Begriff in die Lexika aufgenommen wie z.B. von dem Dictionnaire de Pédagogie, in dem Ferdinand Buisson unter den Begriff laïque, übersetzt laizistisch, „die Laiischen, das ist das Volk, die nicht ausgeschlossene Masse, das ist Jedermann, die Kleriker ausgenommen (...)“ fasste und den Terminus als Gegensatz zu klerikal begriff. <sup>33</sup> Teilweise wird differenziert zwischen laïcité-neutralité, der strikten Neutralität des Staates in religiösen Angelegenheiten, und laïcité-séparation, der völligen Trennung von Staat und Religion. <sup>34</sup> Einige verstehen die laïcité in einer philosophisch, ideologischen Dimension, der „Befreiung des Staates von der

---

<sup>26</sup> Franzke, DÖV 2004, S. 383.

<sup>27</sup> v. Campenhausen, Kirche, S. 115.

<sup>28</sup> v. Krosigk, Islam, S. 33.

<sup>29</sup> Lienhard, in: ders./Grappe, Laizität, S. 75; Mückl, StaatsKR, S. 151.

<sup>30</sup> Müller, in: Schieder, Religionspolitik, S. 142.

<sup>31</sup> Barbier, Laïcité, S. 80.

<sup>32</sup> Durand-Prinborgne, laïcité, S. 10.

<sup>33</sup> Coutel, in: Sauzey/v. Thadden, Gott, S. 108; Müller, in: Schieder, Religionspolitik, S. 147; v. Krosigk, Islam, S. 29.

<sup>34</sup> Basdevant-Gaudemet, in: Haering/Rees/Schmitz, HdbKathKR, S. 1973; Barbier, Laïcité, S. 84 f.

Kirche“, also der historisch älteren Konnotation des Begriffs, und in einer juristischen Dimension, den der Begriff durch die Aufnahme in die Verfassung von 1946 erhielt.<sup>35</sup> Die Laizität beruht auf verschiedenen Grundsätzen und Werten, wie der Religionsfreiheit, der Parität, der Trennung von Staat und Kirche sowie der Neutralität.<sup>36</sup> Zur näheren Konkretisierung kann v.a. auf das Trennungsgesetz verwiesen werden.<sup>37</sup>

## 2. Neutralität, Parität, Religionsfreiheit

Kennzeichnend für das französische Staatskirchenrecht sind die Grundsätze der Neutralität, Parität und Religionsfreiheit.<sup>38</sup> Der Neutralitätsgrundsatz fordert die Unparteilichkeit des Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften und Kirchen.<sup>39</sup> Der Grundsatz der Parität beinhaltet ein Gleichbehandlungsgebot der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie die Verpflichtung, keine von ihnen zu benachteiligen.<sup>40</sup> Darüber hinaus findet die Religionsfreiheit in Art. 1 TG Berücksichtigung, der die positive und negative Glaubensfreiheit als auch die freie Religionsausübung schützt.<sup>41</sup>

## II. Historische Entwicklung

Während des Ancien Régime war der Katholizismus die Staatsreligion und allein die katholische Kirche die anerkannte Religionsgemeinschaft.<sup>42</sup> Die Juden wurden im französischen Königtum geduldet und die Protestanten nach den Religionskriegen bis zum Widerruf des Edikts von Nantes durch das Edikt von Fontainebleau von Louis XIV. im Jahr 1685 toleriert.<sup>43</sup> Die am 26. August 1789, zu Beginn der französischen Revolution, verkündete Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte garantierte in Art. 10 die Gewissensfreiheit.<sup>44</sup> Das französische Staatskirchentum hörte auf zu existieren, das Kirchengut wurde 1789 verstaatlicht und die vom Papst für nichtig erklärte „Zivilkonstitution des Klerus vom 12. Juli 1790“ sollte die Kirche

---

<sup>35</sup> Messner, in: Puza/Kustermann, Vergleich, S. 35 f.; Mückl, StaatsKR, S. 151.

<sup>36</sup> Conseil d'État, Rapport, S. 272; Wick, Trennung, S. 150 f.

<sup>37</sup> Franzke, ZRP 2003, S. 357 (358).

<sup>38</sup> Metz, in: Listl/Müller/Schmitz, GrNKirchR, S. 910 f.

<sup>39</sup> Mückl, StaatsKR, S. 153.

<sup>40</sup> Metz, in: Listl/Müller/Schmitz, GrNKirchR, S. 910 f.

<sup>41</sup> Stahl, Grundfreiheiten, S. 235 f.; Wick, Trennung, S. 40.

<sup>42</sup> Weber, Laizismus, S. 3.

<sup>43</sup> Basdevant-Gaudemet, in: Haering/Rees/Schmitz, HdbKathKR, S. 1969.

<sup>44</sup> Basdevant-Gaudemet, in: Robbers, Staat, S. 172.

dem Staat unterwerfen.<sup>45</sup> Zwischen 1793 und 1794 kennzeichneten Entchristlichung und antiklerikaler Terror die Politik bis das Dekret vom 21. Februar 1795 erste Ansätze zur Trennung von Staat und Kirche vorsah, indem eine gesetzliche Anerkennung von religiösen Institutionen unterblieb und eine staatliche Finanzierung von ihnen nicht erfolgte.<sup>46</sup> Die Beziehungen zur katholischen Kirche verbesserten sich unter Napoleon Bonaparte.<sup>47</sup> Am 15. Juli 1801 schloss Bonaparte mit dem Papst ein Konkordat ab, und zusätzlich, jedoch einseitig, fügte er 77 Artikel, sog. „Organische Artikel des Konkordats“ hinzu, die zur „Unterwerfung der Kirche unter den Staat“ führen sollten.<sup>48</sup> Darüber hinaus wurden durch weitere 44 organische Artikel vom April 1802 die lutherische und reformierte Kirche und 1808 auch das Judentum anerkannt.<sup>49</sup> V.a. mit dem Wahlerfolg der Republikaner in der 3. Republik im Jahr 1876 traten Spannungen zwischen dem wieder zunehmend aufkommenden Antiklerikalismus und dem monarchistisch-antirepublikanischen Katholizismus auf.<sup>50</sup> Die Religion wurde verstärkt aus dem öffentlichen Leben verdrängt, was zur „systematischen Laisierung des Schul- und Erziehungswesens“ führte.<sup>51</sup> Religiöse Orden unterlagen ab dem Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 einem strengeren Rechtsregime, das im Verbot jeglicher schulischer Erziehung durch das Gesetz vom 7. Juli 1904 seinen Höhepunkt fand.<sup>52</sup> Zusätzlich brachen die diplomatischen Beziehungen der französischen Regierung zum Heiligen Stuhl ab.<sup>53</sup> Ein Ende des Konflikts sollte durch das Trennungsgesetz, dem eine Aufhebung des Konkordats und der organischen Artikel vorausgegangen war, erreicht werden.<sup>54</sup> Nach der Dritten Republik waren die Machtkämpfe zwischen der katholischen Kirche und den Republikanern überwiegend beendet.<sup>55</sup>

### III. Rechtsquellen

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche wird durch unterschiedliche Regelungen näher bestimmt.<sup>56</sup>

---

<sup>45</sup> Penzel, *Rechtssubjektivität*, S. 4; Wick, *Trennung*, S. 31.

<sup>46</sup> Minnerath, in: Kämper/Schlagheck, *Staat*, S. 47; Weninger, *Europa*, S. 78 f.

<sup>47</sup> Link, *Rechtsgeschichte*, § 22 Rn. 23.

<sup>48</sup> Wick, *Trennung*, S. 32.

<sup>49</sup> Chelini-Pont/Toscer-Angot, in: Rees/Roca/Schanda, *ReligionsR*, S. 87.

<sup>50</sup> Link, *Rechtsgeschichte*, § 22 Rn. 23.

<sup>51</sup> Link, *Rechtsgeschichte*, § 22 Rn. 23.

<sup>52</sup> Wick, *Trennung*, S. 33 f.

<sup>53</sup> Penzel, *Rechtssubjektivität*, S. 10.

<sup>54</sup> Link, *Rechtsgeschichte*, § 25 Rn. 5.

<sup>55</sup> Schirin, *Religion*, S. 96.

<sup>56</sup> Chelini-Pont/Toscer-Angot, in: Rees/Roca/Schanda, *ReligionsR*, S. 86.



## 1. Verfassungsrechtliche Texte

Neben der in Art. 1 der Verfassung von 1958 festgelegten Laizität, garantiert die Präambel der Verfassung die Religionsfreiheit, die auf die Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 sowie auf die Präambel der Verfassung vom 27. Oktober 1946 verweist und nach dem Conseil constitutionnel dieselbe rechtliche Wertigkeit wie ein Artikel aus der Verfassung aufweist.<sup>57</sup> Darüber hinaus werden alle Bürger ohne Rücksicht auf ihre Religion gleichbehandelt sowie religiöse Überzeugungen respektiert nach Art. 1 Abs. 1 S. 2, 3 der Verfassung von 1958.

## 2. Das Trennungsgesetz von 1905

### a. Ausarbeitung und Modifizierungen

Das bis heute gültige Trennungsgesetz ist nach einer Reihe von Gesetzesvorschlägen am 9. Dezember 1905 mit 181 gegen 101 Stimmen in Kraft getreten.<sup>58</sup> Das Trennungsgesetz sollte durch eine strikte Trennung von Staat und Kirche dem Kulturkampf ein Ende setzen und erreichen, dass jeder Einfluss der Kirchen, insbesondere der katholischen Kirche, auf das öffentliche Leben verhindert wird.<sup>59</sup> Als mitgliedstärkste Glaubensgemeinschaft wandte es sich speziell gegen die katholische Kirche, wohingegen die evangelische Kirche den Erlass des Gesetzes befürwortete, weil es ihnen Gleichstellung mit der katholischen Kirche zusicherte.<sup>60</sup> Aus dem Trennungsgesetz ergab sich jedoch ein innerer Widerspruch, indem es einerseits die Trennung von Staat und Kirche versprach, um eine freie Religionsausübung zu ermöglichen, andererseits jedoch den Kirchen ein spezifisches Verfassungsschema auferlegte.<sup>61</sup> Insbesondere widersprachen die nach Art. 18 TG vorgesehenen Kultvereine (associations culturelles) dem hierarchischen Aufbau der katholischen Kirche.<sup>62</sup> Papst Pius X. sprach sich in seiner Enzyklika „Vehementer nos“ vom 11. Februar 1906 daher gegen das Trennungsgesetz aus und verbot am 10. August 1906 in der Enzyklika „Gravissimo officii“ die Bildung der Kultvereine.<sup>63</sup> Die daraufhin erlassenen Gesetze sollten die juristische Lücke schließen, die sich aus der ablehnenden Haltung der katholischen Kirche gegenüber den Kultvereinen ergab.<sup>64</sup> Nach dem ersten Weltkrieg einigte man sich mit dem Heiligen Stuhl schließlich auf die Bildung von

---

<sup>57</sup> *Bauer*, GrundRsschutz, S. 58; *Mücl*, StaatsKR, S. 143 f.

<sup>58</sup> *Weber*, Laizismus, S. 74.

<sup>59</sup> *Penzel*, Rechtssubjektivität, S. 11; v. *Campenhausen*, Kirche, S. 5.

<sup>60</sup> *Weber*, Laizismus, S. 79; *Wick*, Trennung, S. 34.

<sup>61</sup> v. *Campenhausen/de Wall*, StaatsKR, S. 345.

<sup>62</sup> v. *Campenhausen*, Kirche, S. 8.

<sup>63</sup> *Penzel*, Rechtssubjektivität, S. 12.

<sup>64</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: *Robbers*, Staat, S. 175.

Diözesanvereinen (associations diocésaines) die Papst Pius XI. am 18. Januar 1924 in der Enzyklika „Maximam gravissimamque“ bestätigte.<sup>65</sup>

## b. Inhalt

Das Trennungsgesetz beinhaltet insgesamt 44 Artikel.<sup>66</sup> Z.T. sind in den Artikeln selbst Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung vorgesehen wie z.B. in Art. 2 TG.<sup>67</sup> In Art. 1 TG wird die Gewissens- und Religionsfreiheit gewährleistet. Eine der wesentlichen Kernaussagen beinhaltet Art. 2 Abs. 1 S. 1 TG, nach dem die Republik keine der Religionsgemeinschaften anerkennt, sondern diese vielmehr dem privaten Recht zuordnet und damit eine organisatorische sowie inhaltliche Trennung bezweckt, sodass sich das Verhalten des Staates nicht an den Lehren der Kirchen zu orientieren hat.<sup>68</sup> Trotz Privatisierung der Religionsgemeinschaften bemüht sich der Staat um Ansprechpartner bei diesen.<sup>69</sup> Beispielsweise wurde 2003 der „Französische Rat für islamische Religionsangelegenheiten“ (CFCM) gegründet, um eine einheitliche Interessenvertretung zu etablieren.<sup>70</sup> Darüber hinaus gibt das Trennungsgesetz den Kirchen und Religionsgemeinschaften einen strukturellen Rahmen vor, aber untersagt jede sonstige staatliche Unterstützung nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 TG, v.a. die der finanziellen Art.<sup>71</sup>

## 3. Zwischenergebnis

Hinsichtlich der jahrhundertealten, gebildeten Ordnungen erwies sich eine vollkommene Trennung als schwierig.<sup>72</sup> Trotzdem bleibt festzuhalten, dass das einfachgesetzliche Trennungsgesetz, im Vergleich zur Verfassung von 1958, weitergehende Regelungen zur Ausgestaltung der Beziehung von Staat und Kirche trifft.<sup>73</sup>

---

<sup>65</sup> Penzel, Rechtssubjektivität, S. 16.

<sup>66</sup> Rothenbücher, Trennung, S. 245.

<sup>67</sup> v. Campenhausen, Kirche, S. 7.

<sup>68</sup> Franzke, ZRP 2003, S. 357 (358).

<sup>69</sup> Franzke, DÖV 2004, S. 383 (385).

<sup>70</sup> Bloss, Cuius religio, S. 116.

<sup>71</sup> Bloss, Cuius religio, S. 102.

<sup>72</sup> v. Campenhausen, Kirche, S. 7.

<sup>73</sup> Wick, Trennung, S. 36 f.

#### IV. Frühe Korrekturen durch den Conseil d'État

Kurz nach Erlass des Trennungsgesetzes musste der Conseil d'État die verschiedenen radikalen Strömungen, die bereits bei den Beratungen des Trennungsgesetzes zum Ausdruck kamen, in der Praxis in Einklang bringen.<sup>74</sup> Während dieser Zeit wollten eine Reihe von Bürgermeistern die öffentliche Stellung der katholischen Gemeindepfarrer einschränken.<sup>75</sup> Insbesondere antiklerikale Strömungen, die im Laufe des Zustandekommens des Trennungsgesetzes unter der Regierung von Emile Combes (1902-1905) teilw. vertreten wurden, traten hervor.<sup>76</sup> Hinzu kam, dass der Conseil d'État die Traditionen der vom Trennungsgesetz Betroffenen berücksichtigte und im Zweifel „zugunsten des Gewesenen“ entschied, noch bevor sich der Staat und die katholische Kirche auf die Errichtung von Diözesanvereinen einigen konnten.<sup>77</sup> Grundsätzlich vertrat der Conseil d'État eine liberale Auffassung hins. der Auslegung der Bestimmungen des Trennungsgesetzes.<sup>78</sup>

#### V. Einzelheiten

##### 1. Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften

###### a. Allgemeines

###### aa. Die Kult- und Diözesanvereine

Insbesondere Protestanten und Juden, später auch Orthodoxe, Buddhisten und wenn auch selten Muslime, haben Kultvereine (associations cultuelles) nach Art. 4 TG errichtet.<sup>79</sup> Für die Kultvereine gilt das Vereinsgesetz von 1901, vgl. Art. 18 TG sowie ergänzend die Regelungen des Trennungsgesetzes.<sup>80</sup> Sie müssen nach Art. 18 TG für die Durchführung, die Kosten und die öffentliche Ausübung des Kultes sorgen. Die Religionsgemeinschaft darf ausschließlich der Kulturausübung dienen gem. Art. 19 TG und nicht etwa die Unterstützung des „geistigen,

---

<sup>74</sup> *Walter*, ReliVR, S. 167.

<sup>75</sup> *Walter*, ReliVR, S. 167.

<sup>76</sup> *Cavuldac*, Gemeinwohl, S. 93; *Walter*, ReliVR, S. 167.

<sup>77</sup> *Cavuldac*, Gemeinwohl, S. 104.

<sup>78</sup> *Cavuldac*, Gemeinwohl, S. 104.

<sup>79</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: Haering/Rees/Schmitz, HdbKathKR, S. 1975.

<sup>80</sup> *Stern*, in: ders./Sachs/Dietlein, StaatsR, S. 1413.

erzieherischen, sozialen und kulturellen Lebens“ ihrer Gemeinschaft als Ziel verfolgen.<sup>81</sup> Zusätzlich ist das Merkmal der Rechtstreue erforderlich.<sup>82</sup> Demgegenüber gründet die katholische Kirche Diözesanvereine, deren Organisation sich nach dem Modellstatut richtet.<sup>83</sup> Solche sind zwar Kultvereine nach dem Trennungsgesetz und damit eingetragene Vereine i.S.d. Vereinsgesetzes, nach welchem sie über Rechtspersönlichkeit verfügen, jedoch ist im Gegensatz zu den Kultvereinen der Vereinszweck auf den katholischen Kultus gem. Art. 2 Abs. 1 der Musterstatuten der Diözesanvereine beschränkt.<sup>84</sup> Daneben beachten sie die Interessen der katholischen Kirchen, indem etwa das kanonisch gebotene Letztentscheidungsrecht dem Bischof zusteht und sie nach Art. 2 der Musterstatuten der Diözesanvereine ausdrücklich mit der Rechtsordnung der katholischen Kirche übereinstimmen.<sup>85</sup> Sowohl die Kultvereine als auch die Diözesanvereine erhalten zwar keine staatlichen Mittel, dafür jedoch Steuererleichterungen und können v.a. Schenkungen und Erbschaften annehmen.<sup>86</sup>

#### bb. Vereine nach dem Vereinsgesetz von 1901

Die Religionsgemeinschaften können nicht nur Kult- und Diözesanvereine, sondern auch Vereine nach dem Vereinsgesetz von 1901 gründen.<sup>87</sup> Solche Vereine können religiösen, erzieherischen oder kulturellen Angelegenheiten nachgehen.<sup>88</sup> Ihnen kommen jedoch keine steuerlichen Begünstigungen zugute und die Entgegennahme von Schenkungen und Erbschaften bleibt ihnen verwehrt.<sup>89</sup> Eine finanziell staatliche Förderung erhalten sie bei nicht allein religiösen, sondern kulturellen, sozialen oder pädagogischen Tätigkeiten.<sup>90</sup> Häufig nutzen Muslime die Möglichkeit der Errichtung von allgemeinen Vereinen, da sie neben religiösen auch kulturelle Ziele verfolgen.<sup>91</sup>

---

<sup>81</sup> C.E. 29.10.1990, Association culturelle de l'église apostolique armenienne de Paris, Rec. 297; *Durand-Prinborgne*, laïcité, S. 87.

<sup>82</sup> *Bloss*, *Cuius religio*, S. 103.

<sup>83</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: *Robbers*, Staat, S. 178.

<sup>84</sup> *Mückl*, StaatsKR, S. 173 f.; v. *Campenhausen*, Kirche, S. 81.

<sup>85</sup> *Mückl*, StaatsKR, S. 173.

<sup>86</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: *Haering/Rees/Schmitz*, HdbKathKR, S. 1975 f.; *Mückl*, StaatsKR, S. 174 f.

<sup>87</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: *Haering/Rees/Schmitz*, HdbKathKR, S. 1976.

<sup>88</sup> v. *Krosigk*, Islam, S. 43.

<sup>89</sup> v. *Krosigk*, Islam, S. 43 f.

<sup>90</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: *Haering/Rees/Schmitz*, HdbKathKR, S. 1976.

<sup>91</sup> v. *Krosigk*, Islam, S. 43 f.

## cc. Die Ordensgemeinschaften

Davon abzugrenzen sind die religiösen Kongregationen.<sup>92</sup> Die Rechtslage veränderte sich im Laufe der Zeit zu ihren Gunsten, v.a. seit 1942 der Straftatbestand der nicht anerkannten Orden nicht mehr besteht, ein erleichtertes Verfahren der Anerkennung eingeführt wurde und seit 1987 auch nichtkatholische Orden die Möglichkeit der Anerkennung haben.<sup>93</sup> Die Ordensgemeinschaften (*congrégations*) können entweder nach Art. 13 Abs. 1 des Vereinsgesetzes von 1942 staatlich anerkannt werden oder ohne staatliche Anerkennung bestehen als *congrégations non reconnues* und im Falle einer Auseinandersetzung nach den Regeln des faktischen Vereins behandelt werden.<sup>94</sup>

## b. Neue Religionsgemeinschaften

### aa. Rechtsstellung

Die Organisation der Religionsgemeinschaften steht in ihrem Belieben, vgl. Art. 1 TG.<sup>95</sup> Weder Religionsgemeinschaft noch Kult, Sekte oder Religion sind jedoch aufgrund der mit dem Grundsatz der Laizität verbundenen religiösen und weltlichen Neutralitätspflicht und der daraus folgenden fehlenden Definitionskompetenz des Staates näher bestimmt.<sup>96</sup> Die Bildung von Kultvereinen scheitert regelmäßig, weil die Religionsgemeinschaften kulturelle oder wirtschaftliche Zwecke verfolgen oder nicht die öffentliche Ordnung wahren, s. Art. 19 TG, sodass sie Vereine nach dem Gesetz von 1901 gründen.<sup>97</sup> Allgemein ist die Rechtsprechung des Conseil d'État restriktiv, Religionsgemeinschaften als Kultvereine anzuerkennen.<sup>98</sup>

### bb. Der Umgang mit den Sekten

In den 1980er und 1990er Jahren stellten Geschehnisse, wie der Massenmord von Anhängern des Ordens der Sonnentempler, das Prinzip der Laizität vor erneute Herausforderungen.<sup>99</sup> Der daraufhin am 10. Januar 1996 von der französischen Nationalversammlung publizierte Bericht kam zu dem Ergebnis, dass Sekten eine Gefahr für Individuen und die Gesellschaft

---

<sup>92</sup> *Rothenbücher*, Trennung, S. 283.

<sup>93</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: *Robbers*, Staat, S. 180 f.

<sup>94</sup> *Bloss*, *Cuius religio*, S. 104.

<sup>95</sup> *Chelini-Pont/Toscer-Angot*, in: *Rees/Roca/Schanda*, *ReligionsR*, S. 94.

<sup>96</sup> *Chelini-Pont/Toscer-Angot*, in: *Rees/Roca/Schanda*, *ReligionsR*, S. 94.

<sup>97</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: *Robbers*, Staat, S. 181; *Mückl*, *StaatsKR*, S. 175.

<sup>98</sup> v. *Krosigk*, *Islam*, S. 43.

<sup>99</sup> *Chelini-Pont/Toscer-Angot*, in: *Rees/Roca/Schanda*, *ReligionsR*, S. 94.

seien, das geltende Recht jedoch weiter Anwendung finden solle.<sup>100</sup> Nach Erlass eines Rundschreibens des Justizministers, der eine strikte Anwendung des geltenden Rechts bzgl. der Sekten forderte, erfolgte am 9. Mai 1996 der Entschluss der Gründung einer Beobachtungsstelle für Sekten, die seit 2002 als interministerieller Ausschuss zur Überwachung und Bekämpfung von Sekten (MIVILUDES) fortbesteht.<sup>101</sup> Aufgrund weiterer Vorkommnisse wurde am 12. Juni 2001 das Gesetz „zur Verstärkung der Prävention und der Repression sektiererischer Bewegungen, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten bedrohen“ erlassen, das von der Berichterstatteerin des Assemblée nationale auch als „première mondiale“ bezeichnet wurde.<sup>102</sup> Das Gesetz sieht neben einer erleichterten Auflösung von Sekten nach Art. 1 eine bessere Strafverfolgung vor und beinhaltet Strafschärfungen für juristische Personen.<sup>103</sup>

## 2. Geistliche und Ordensangehörige

Geistliche und Ordensangehörige unterfallen dem allgemeinen französischen Recht.<sup>104</sup> Geistliche dürfen nicht vom Staat besoldet werden nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 TG, ihre Bezahlung erfolgt vielmehr mit Hilfe von Spenden.<sup>105</sup> Um den Übergang nach Inkrafttreten des Trennungsgesetzes zu erleichtern, erhielten die Geistlichen in den ersten vier Jahren weiterhin einen Teil ihres Gehaltes.<sup>106</sup> Bis auf mehrere Ausnahmen können sie grundsätzlich öffentliche Ämter einnehmen, wie bei Gemeinden, Rundfunk oder Fernsehen.<sup>107</sup> Besonderheiten ergeben sich bspw. daraus, dass Priester und Ordensleute nicht an öffentlichen Grundschulen Unterricht erteilen dürfen.<sup>108</sup>

## 3. Kirchenvermögen

Vor Inkrafttreten des Trennungsgesetzes wurden die Kirchengüter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, den „öffentlichen Einrichtungen der Religionen“ (établissements publics du culte) verwaltet, die nicht nur die Verwaltung der während der Revolution verstaat-

---

<sup>100</sup> *Seiwert*, in: ders., *Sekten*, S. 10 f.

<sup>101</sup> *Walter*, *ReliVR*, S. 254 ff.

<sup>102</sup> *Walter*, *ReliVR*, S. 255 ff.

<sup>103</sup> *Walter*, *ReliVR*, S. 255 ff.

<sup>104</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: *Robbers*, *Staat*, S. 198.

<sup>105</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: *Haering/Rees/Schmitz*, *HdbKathKR*, S. 1974.

<sup>106</sup> *Weber*, *Laizismus*, S. 106.

<sup>107</sup> *Voeltzel*, *ZevKR* 1963/1964, S. 1 (9).

<sup>108</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: *Haering/Rees/Schmitz*, *HdbKathKR*, S. 1974.

lichten Kirchengebäuden übernahmen, sondern auch an von ihnen nach 1802 erbauten Kirchengebäuden Eigentum erwerben konnten.<sup>109</sup> Demnach waren Eigentümer an den Kirchengebäuden im Jahr 1905 sowohl der Staat, der den juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Nutzung dieser überließ, als auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts selbst.<sup>110</sup> Nach Erlass des Trennungsgesetzes blieben nach Art. 12 TG die im Staatseigentum befindlichen Gebäude im Eigentum des Staates, der Départements und der Gemeinden und stehen den Kultvereinen gem. Art. 13 TG kostenlos zur Verfügung.<sup>111</sup> Demgegenüber mussten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts das ihnen zustehende Eigentum gem. Art. 4 TG innerhalb eines Jahres auf die Kultvereine übertragen.<sup>112</sup> Während die protestantische und jüdische Kirche das Eigentum übertrugen, lehnte die katholische Kirche die Bildung der Kultvereine ab und konnte die Jahresfrist nicht einhalten.<sup>113</sup> Kurz vor Ablauf der Frist forderte der Minister für Kultus und Kultur in einem ministeriellen Rundschreiben vom 1.12.1906 die Präfekte auf, die Kirchen auch nach Ablauf der Jahresfrist nicht zu schließen.<sup>114</sup> Schließlich veranlasste das Gesetz über die öffentliche Kulturausübung vom 2. Januar 1907 die Übertragung der Gebäude der katholischen Kirche auf den Staat und enthielt zugleich ein unentgeltliches Nutzungsrecht an den Kirchengebäuden.<sup>115</sup> Eigentümer von nach 1905 erbauten Kirchengebäuden sind wiederum die Kult- und Diözesanvereine selbst.<sup>116</sup>

#### 4. Schul- und Bildungssystem

Besonders im Bereich der Schulen treten Spannungen, die sich in Bezug auf die Laizität ergeben, hervor.<sup>117</sup>

---

<sup>109</sup> *Minnerath*, in: Kämper/Schlagheck, Staat, S. 48; *Walter*, ReliVR, S. 180.

<sup>110</sup> *Walter*, ReliVR, S. 180.

<sup>111</sup> *Mückl*, StaatsKR, S. 210.

<sup>112</sup> *Mückl*, StaatsKR, S. 210.

<sup>113</sup> *Walter*, ReliVR, S. 180.

<sup>114</sup> *Penzel*, Rechtssubjektivität, S. 13; v. *Campenhausen*, Kirche, S. 9.

<sup>115</sup> *Wick*, Trennung, S. 35.

<sup>116</sup> *Boyer*, droit, S. 127; *Mückl*, StaatsKR, S. 210.

<sup>117</sup> *Hauschild*, Praktische Theologie 2014, S. 69 (72).

## a. Das öffentliche Schulwesen

### aa. Allgemeine Vorgaben

Nach Abs. 13 S. 2 der Präambel der Verfassung von 1946 umfasst die Pflicht des Staates die Organisation eines kostenlosen und laizistischen öffentlichen Schulwesens. Ziele im Schulwesen sind nach Art. L 111-1 Code de l'Éducation „die Entwicklung der Persönlichkeit, die Verbesserung des Ausbildungsniveaus, die Integration in das soziale und berufliche Leben und die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte“ und damit die Heranziehung eines seinen „staatsbürgerlichen Pflichten ausübenden Bürgers“.<sup>118</sup>

### bb. Öffentliche Schulen

#### (1) Die Rechtslage

Das sog. „loi Falloux“ vom 15.3.1850 räumte den Kirchen das Recht ein, eigene Schulen zu bilden gem. Art. 17 und legte den Religionsunterricht als Pflichtfach für alle Elementarschulen fest.<sup>119</sup> Das Gesetz führte zum erhöhten Einfluss der Kirche auf das staatliche Schulwesen, wovon insbesondere die katholische Kirche profitierte, da nur diese ausreichende Mittel, v.a. hins. des Lehrpersonals, besaß.<sup>120</sup> Die Schulreformen in den 1880er Jahren sollten unter der Schirmherrschaft des damaligen Erziehungsministers Jules Ferry den Einfluss der katholischen Kirche auf das öffentliche Schulwesen aufheben und gelten in ihren Grundzügen bis heute.<sup>121</sup> Durch das Gesetz vom März 1882 wurden im Grundschulwesen Religionsunterricht sowie Biblische Geschichte aus den Lehrplänen- und büchern entfernt und „l'instruction morale et civique“ (moralische und staatsbürgerliche Erziehung) anstelle von „l'instruction morale et religieuse“ (Moral- und Religionsunterricht) eingeführt.<sup>122</sup> Daneben durfte nach Art. 17 des Gesetzes vom 30.10.1886 der Unterricht nur noch von weltlichem Lehrpersonal und nicht mehr von Mitgliedern der Orden geführt werden.<sup>123</sup> Seitdem findet auch heute noch an einem Tag pro Woche kein Unterricht statt, um den Kindern eine religiöse Erziehung zu ermöglichen, s. Art. 141-3 S. 1 Code de l'Éducation.<sup>124</sup> Demgegenüber können an weiterführenden Schulen Schulgeistliche (aumônier) Religionsunterricht erteilen, vgl. Art. 2 Abs 1 S. 3 TG, der

---

<sup>118</sup> Bloss, *Cuius religio*, S. 111.

<sup>119</sup> Weber, *Laizismus*, S. 16 f.

<sup>120</sup> *Rothenbücher*, *Trennung*, S. 269; Weber, *Laizismus*, S. 33.

<sup>121</sup> *Chelini-Pont/Toscer-Angot*, in: Rees/Roca/Schanda, *ReligionsR*, S. 87; Bloss, *Cuius religio*, S. 110.

<sup>122</sup> *Chelini-Pont/Toscer-Angot*, in: Rees/Roca/Schanda, *ReligionsR*, S. 87.

<sup>123</sup> Weber, *Laizismus*, S. 61.

<sup>124</sup> Mückl, *StaatsKR*, S. 195.



außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen muss nach Art. L 141-4 Code de l'Éducation, früher kodifiziert in Art. 30 TG.<sup>125</sup> Die Eltern müssen hierfür einen Antrag stellen, und sie oder die Kirche übernehmen zusätzlich die Kosten ihrer Vergütung.<sup>126</sup> Die wenn auch in Art. 2 TG vorgesehene Möglichkeit der Finanzierung von Schulgeistlichen durch den Staat wurde durch mehrere Dekrete aufgehoben.<sup>127</sup> Etwa 4-5 % der Schüler nehmen überwiegend am katholischen Religionsunterricht teil.<sup>128</sup>

## (2) Neuere Überlegungen

In den 1980er Jahren war man mit der mangelnden Kenntnis von Schülern in religiösen Angelegenheiten konfrontiert.<sup>129</sup> Daraufhin wurden 1996 in den Lehrplänen der Fächer Geschichte und Französisch religionsbezogene Einheiten an den Oberschulen (lycées) aufgenommen.<sup>130</sup> Die Einführung des Fachs „enseignement d'Éducation civique, juridique et sociale en lycée“ (EJCS) folgte 1998, welches die „christliche Prägung der Landeskultur“ vermitteln sollte.<sup>131</sup> Der dem Erziehungsminister Jack Lang im Jahr 2002 übergebene sog. Debray-Bericht empfahl darüber hinaus „Unterricht über Religion“ (enseignement du fait religieux), wonach Religion in die schon bestehenden Fächer wie Geschichte, Kunst oder Französisch integriert werden sollte.<sup>132</sup> Die „laïcité der Inkompetenz“ sollte sich zu einer „intelligenten laïcité“ wandeln.<sup>133</sup> Zusätzlich ist seit 2013 der Aushang einer Charta der Laizität Pflicht.<sup>134</sup> Nach den Anschlägen auf die Zeitung Charly Hebdo im Januar 2015 forderte der Staatspräsident François Hollande eine „Mobilisierung des Schulwesens für die Verteidigung republikanischer Werte“. <sup>135</sup> Hollande verkündete „Moral und Gemeinschaftskunde“ als eigenständiges Pflichtfach zu errichten und etablierte einen nationalen Tag der Laizität, der jedes Jahr am 9. Dezember stattfindet.<sup>136</sup> Hinzu kommt die Ausbildung von Lehrkräften, die sich auf die „Vermittlung von laizistischen und moralischen Werten“ spezialisieren.<sup>137</sup>

---

<sup>125</sup> Mückl, StaatsKR, S. 196; Wick, Trennung, S. 52.

<sup>126</sup> Bloss, Cuius religio, S. 112.

<sup>127</sup> Wick, Trennung, S. 52.

<sup>128</sup> Basdevant-Gaudemet, in: Haering/Rees/Schmitz, HdbKathKR, S. 1977.

<sup>129</sup> Chelini-Pont/Toscer-Angot, in: Rees/Roca/Schanda, ReligionsR, S. 99.

<sup>130</sup> Schröder, Theo-Web: Zeitschrift für Religionspädagogik 2005, S. 44 (60).

<sup>131</sup> Schröder, Theo-Web: Zeitschrift für Religionspädagogik 2005, S. 44 (60).

<sup>132</sup> Chelini-Pont/Toscer-Angot, in: Rees/Roca/Schanda, ReligionsR, S. 99 f.

<sup>133</sup> Willaime, in: Schreiner/Elsenbast/Schweitzer, Europa, S. 232.

<sup>134</sup> Schröder, Praktische Theologie 2014, S. 93 (97).

<sup>135</sup> Almeida, Laizität, S. 1.

<sup>136</sup> Almeida, Laizität, S. 1.

<sup>137</sup> Französische Botschaft in Berlin, Die Laizität verpflichtet: Frankreich bildet

## b. Das Privatschulwesen

Auch wenn die Unterrichtsfreiheit (*liberté de l'enseignement*), d.h. das Recht von Privatpersonen, private Schulen neben öffentlichen Schulen zu bilden, in den Verfassungen von 1946 oder 1958 nicht ausdrücklich genannt wird, zählt sie nach den Entscheidungen des Conseil d'État zu den „vom republikanischen Gesetzgeber anerkannten Grundprinzipien“ i.S.d. Präambel von 1946.<sup>138</sup> Einfachgesetzlich wird die Privatschulfreiheit in Art. L 151-1 Code de l'Éducation gewährleistet.<sup>139</sup> Die überwiegende Anzahl der Privatschulen ist konfessionell ausgerichtet, von denen die Mehrzahl mit etwa 90 % katholisch ist.<sup>140</sup> Den Privatschulen steht es offen, Verträge mit dem Staat zu schließen.<sup>141</sup> Zwar sind Privatschulen, bei denen der Abschluss eines solchen Vertrags fehlt, nur an wenige Regelungen gebunden, ihre vom Staat gebilligten Zuschüsse dürfen jedoch nicht die jährlichen Ausgaben von 10 % überschreiten gem. Art. L 151-4 Code de l'Éducation.<sup>142</sup> Ihre Finanzierung erfolgt durch Einzelpersonen oder die Vereine, die die Privatschulen unterhalten nach Art. L 151-3 S. 3 Code de l'Éducation.<sup>143</sup> Die Mehrheit der Privatschulen geht daher einen Vertrag in Form eines einfachen Vertrages (*contrat simple*) oder eines Anschluss-Vertrages (*contrat d'association*) mit dem Staat ein.<sup>144</sup> Diese Wahlmöglichkeit führte das Gesetz vom 31.12.1959, sog. „loi Débre“ ein, um einen finanziellen Zusammenbruch der Privatschulen abzuwenden.<sup>145</sup> Im Falle des *contrat d'association* erfolgt der Unterricht nach den gleichen Vorgaben und damit auch dem Lehrplan wie an öffentlichen Schulen.<sup>146</sup> Finanzielle Unterstützung besteht bzgl. aller anfallenden Kosten, wohingegen der Abschluss des *contrat simple* lediglich zur Übernahme der Kosten für das Lehrpersonal führt, die Privatschule jedoch den Unterricht nach ihren Erziehungszielen ausüben darf.<sup>147</sup>

---

300 000 Lehrer fort, 7.1.16, <https://de.ambafrance.org> (9.6.19).

<sup>138</sup> Grewe, in: Deutsche Sektion, Religionsfreiheit, S. 20; Stahl, Grundfreiheiten, S. 248.

<sup>139</sup> Mückl, StaatsKR, S. 202.

<sup>140</sup> Bloss, Cuius religio, S. 112.

<sup>141</sup> Basdevant-Gaudemet, in: Robbers, Staat, S. 186.

<sup>142</sup> Mückl, StaatsKR, S. 203.

<sup>143</sup> Mückl, StaatsKR, S. 203.

<sup>144</sup> Bloss, Cuius religio, S. 112.

<sup>145</sup> Metz, in: List/Müller/Schmitz, GrNKirchR, S. 915.

<sup>146</sup> Mückl, StaatsKR, S. 205.

<sup>147</sup> Metz, in: List/Müller/Schmitz, GrNKirchR, S. 915; v. Krosigk, Islam, S. 58.

### c. Hochschulen

Die theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten verschwanden in den 1880er Jahren in Folge der „Laizierung des gesamten öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens“.<sup>148</sup> Einzig die Universität in Straßburg besitzt zwei Fakultäten, zum Einen die bereits während der Regierungszeit von Napoleon eingerichtete protestantische Fakultät, an der nach 1870 unter deutscher Herrschaft festgehalten wurde, und zum Anderen die katholische Fakultät, die durch ein Abkommen zwischen dem Deutschen Kaiserreich und dem Heiligen Stuhl 1902 entstand.<sup>149</sup> Daneben ermöglicht das Gesetz vom 12. Juli 1875 die Gründung einer freien Hochschule.<sup>150</sup> Auch wenn keine Vergabe von staatlichen Abschlüssen nach Art. 731-14 Abs. 1 S. 2 Code de l'Éducation erfolgen darf, bestehen vielfach Vereinbarungen zwischen staatlichen und freien Hochschulen, nach denen die Prüfungen der Studenten vor einer gemischten Kommission stattfinden können und sie neben dem Abschluss der freien Hochschule staatliche Abschlüsse erhalten.<sup>151</sup>

### d. Zwischenergebnis

Das öffentliche Schulwesen ist unterschiedlich stark laizistisch ausgestaltet und steht symbolisch für den Triumph der Republikaner über den Einfluss der Kirche.<sup>152</sup>

## 5. Anstaltsseelsorge

Das Gesetz von 1905 gewährleistet die Gewissensfreiheit und die freie Religionsausübung und ermöglicht das Ausüben religiöser Pflichten von Personen, die sich in den staatlichen Einrichtungen aufhalten, sodass den Seelsorgern der Zutritt zu Krankenhäusern oder Gefängnissen gestattet wird.<sup>153</sup> Die Gefängnis- und Krankenhauseelsorge kann von der öffentlichen Hand finanziert werden gem. Art. 2 TG, wozu sie jedoch nicht verpflichtet ist.<sup>154</sup> Insbesondere die Gefängnisse verfügen nicht über genügend Seelsorger und aufgrund der wenigen Imame und ihrer schwierigen Ausbildung gestaltet sich der seelsorgliche Beistand für muslimische

---

<sup>148</sup> Mückl, StaatsKR, S. 197.

<sup>149</sup> Minnerath, in: Kämper/Schlagheck, Staat, S. 52.

<sup>150</sup> Basdevant-Gaudemet, in: Robbers, Staat, S. 188.

<sup>151</sup> Basdevant-Gaudemet, in: Robbers, Staat, S. 188; Mückl, StaatsKR, S. 208.

<sup>152</sup> Basdevant-Gaudemet, in: Robbers, Staat, S. 186; Schirin, Religion, S. 95.

<sup>153</sup> Metz, Essener Gespräche 1972, S. 103 (121).

<sup>154</sup> Wick, Trennung, S. 54.

Gefangene als schwierig.<sup>155</sup> Trotz fehlenden ausdrücklichen Verweises des Trennungsgesetzes auf die Militärsorge ist sie neben der Gefängnis- und Krankenhauseelsorge erlaubt.<sup>156</sup> Sie reicht zurück auf das Gesetz von 1880 und ist durch das Dekret vom 1.6.1964 geregelt, nach dem der katholische Glaube gegenüber den anderen Religionen nicht bevorzugt werden darf, sondern neben der protestantischen und jüdischen Glaubensgemeinschaft in der Armee besteht.<sup>157</sup>

## 6. Finanzierung

Das französische Recht ist durch eine Reihe von direkten und indirekten Möglichkeiten der Finanzierung von Kirchen und Religionsgemeinschaften gekennzeichnet.<sup>158</sup>

### a. Direkte öffentliche Finanzierung

Kein Kultus wird nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 3 TG von der Republik subventioniert. Vielmehr erfolgt die Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften seit 1905 hauptsächlich aus privaten Mitteln, etwa durch Spenden von Gläubigen.<sup>159</sup> Ausnahmen von Art. 2 Abs. 1 S. 1 TG ergeben sich ausdrücklich aus dem Trennungsgesetz u.a. aus Art. 2 Abs. 1 S. 3 bzgl. der Anstaltsseelsorge und Art. 19 Abs. 6 S. 2, nach dem Beiträge an Kultvereine für die Reparatur von Gebäuden, die für den öffentlichen Gottesdienst genutzt werden, nicht als Subventionen gelten.<sup>160</sup> Darüber hinaus übernimmt die Republik die Kosten von religiösen Staatsakten wie Staatsbegräbnissen oder Totengedenken.<sup>161</sup>

### b. Indirekte öffentliche Finanzierung

Bestandteil der indirekten öffentlichen Finanzierung ist die Bezahlung von bestimmten Geistlichen durch den Staat wie kirchlichen Lehrern von Privatschulen, soweit zwischen dem Staat und der Privatschule ein Vertrag geschlossen wurde.<sup>162</sup> Daneben wird seit der Fünften Republik der Bau von neuen Kirchengebäuden zunehmend unterstützt.<sup>163</sup> Gestattet werden

---

<sup>155</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: Haering/Rees/Schmitz, HdbKathKR, S. 1978.

<sup>156</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: Robbers, Staat, S. 197.

<sup>157</sup> v. *Campenhausen*, Kirche, S. 133; *Wick*, Trennung, S. 55.

<sup>158</sup> *Bloss*, Cuius religio, S. 114.

<sup>159</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: Robbers, Staat, S. 193 f.

<sup>160</sup> *Franzke*, DÖV 2004, S. 383 (386); *Mückl*, StaatsKR, S. 209 ff.

<sup>161</sup> *Mückl*, StaatsKR, S. 209.

<sup>162</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: Robbers, Staat, S. 194.

<sup>163</sup> *Mückl*, StaatsKR, S. 213.

Erbpachtverträge für die Dauer von 99 Jahren i.H.v. einem symbolischen Euro.<sup>164</sup> Anfangs von der katholischen und jüdischen Gemeinde genutzt, wird diese Art der Finanzierung gegenwärtig zumeist zum Bau von Moscheen verwendet.<sup>165</sup> Seit 1961 kann der Staat zusätzlich für Anleihen bürgen, die die Kult- und Diözesanvereine zum Bau von Kultstätten aufnehmen.<sup>166</sup> Darüber hinaus können Vorhaben, durch die nicht nur ein Kultgebäude, sondern auch kulturelle Einrichtungen wie eine Bibliothek oder ein Museum errichtet werden sollen, subventioniert werden.<sup>167</sup> Aus diesem Grund gewährte der Staat 500.000 Francs für den Bau der Moschee von Paris durch Gesetz vom 19. August 1920, die ein Kulturzentrum und nicht eine „ausschließlich religiöse Einrichtung“ sei oder die Subventionierung des Baus der katholischen Kathedrale von Evry i.H.v. 5 Millionen Francs, die aufgrund eines angrenzenden Museums die kulturelle Entwicklung fördere.<sup>168</sup> Eine günstige Besteuerung kommt auch den Kult- und Diözesanvereinen zugute.<sup>169</sup> Mit Einführung des Mäzenatengesetzes von 1987 wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden manifestiert und Schenkungen an alle Vereine, auch an Kultvereine, ohne behördliche Genehmigung gestattet.<sup>170</sup> Eine weitere steuerliche Erleichterung wird durch die Befreiung der Grundsteuer für Kirchengebäude von Kult- oder Diözesanvereinen sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer wie der Grunderwerbssteuer erreicht.<sup>171</sup>

### c. Zwischenergebnis

Die Gesetzgebung und Rechtsprechung haben ein komplexes System der Finanzierung von Kirchen und Religionsgemeinschaften trotz des ausdrücklichen Subventionsverbots in Art. 2 Abs. 1 S. 2 TG entwickelt.<sup>172</sup>

## 7. Arbeitsrecht

Nach der Präambel der Verfassung von 1946 darf niemand in seiner Arbeit oder seiner Tätigkeit wegen seines Glaubens beeinträchtigt werden. Der Glaube des Arbeitnehmers ist ohne

---

<sup>164</sup> Wick, *Trennung*, S. 124.

<sup>165</sup> Boyer, *droit*, S. 130.

<sup>166</sup> Metz, *Essener Gespräche 1972*, S. 103 (132).

<sup>167</sup> v. Krosigk, *Islam*, S. 47.

<sup>168</sup> Walter, *ReliVR*, S. 182; Wick, *Trennung*, S. 126.

<sup>169</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: Robbers, *Staat*, S. 195.

<sup>170</sup> Bloss, *Cuius religio*, S. 115; Wick, *Trennung*, S. 117 f.

<sup>171</sup> Bloss, *Cuius religio*, S. 115.

<sup>172</sup> Mückl, *StaatsKR*, S. 219.

Bedeutung, wenn es um den Abschluss oder die Auflösung eines Arbeitsvertrages geht.<sup>173</sup> Art. L 122-45 Abs. 1 Code du travail verbietet die Bestrafung, Kündigung oder sonstige Diskriminierung des Arbeitnehmers aufgrund seiner religiösen Überzeugung und gilt im Allgemeinen auch für kirchliche Einrichtungen.<sup>174</sup> Dieses Prinzip wurde jedoch von der Rechtsprechung dahingehend eingeschränkt, dass in den Arbeitsvertrag des kirchlichen Arbeitgebers die Beachtung religiöser Überzeugungen aufgenommen werden kann.<sup>175</sup> Die Kirchen können zwar mangels Rechtsfähigkeit keine Personen anstellen, die Beschäftigungsverhältnisse kommen aber zwischen den Kult-, Diözesanvereinen oder Vereinigungen des allgemeinen Rechts zustande.<sup>176</sup> Auf die Beschäftigungsverhältnisse finden grundsätzlich die Regelungen aus dem Arbeitsrecht des Code du travail Anwendung.<sup>177</sup> Zusätzlich zum Arbeitsvertrag unterliegen Laien, die pastorale Funktionen übernehmen, den Bedingungen der Kirche.<sup>178</sup> Davon abzugrenzen sind Priester und Ordensleute, die durch keinen Arbeitsvertrag mit dem Bischof oder ihrem Oberen verbunden sind.<sup>179</sup>

## 8. Das öffentliche Leben

Kirchliche Feiertage wie Weihnachten oder Ostermontag sind weiterhin Bestandteile des öffentlichen Lebens.<sup>180</sup> An öffentlichen Orten dürfen mit Ausnahme von Gottesdiensthäusern, Friedhöfen, Grabmälern oder Museen jedoch keine religiösen Zeichen oder Embleme angebracht werden gem. Art. 28 TG. Im Bereich des öffentlichen Rundfunks verfügen die Religionsgemeinschaften über kostenlose Sendezeiten.<sup>181</sup> Der Sender muss sich neutral verhalten, kann jedoch sein Programm frei gestalten.<sup>182</sup> Religiöse Angelegenheiten finden daher nicht nur i.R. der kircheneigenen Zeitungen oder Sendungen Berücksichtigung, sondern auch bei nichtkonfessionellen Medien.<sup>183</sup>

---

<sup>173</sup> Bloss, Cuius religio, S. 109.

<sup>174</sup> Bloss, Cuius religio, S. 109.

<sup>175</sup> Müller-Vollbehr, ArbeitsR, S. 110.

<sup>176</sup> Savatier, in: Rütters/ders./Fontaine/Richardi, Kirchen, S. 50.

<sup>177</sup> Mückl, StaatsKR, S. 182.

<sup>178</sup> Basdevant-Gaudemet, in: Robbers, Staat, S. 192.

<sup>179</sup> Savatier, in: Rütters/ders./Fontaine/Richardi, Kirchen, S. 58.

<sup>180</sup> Steinberg, Burka, S. 110.

<sup>181</sup> Steinberg, Burka, S. 109.

<sup>182</sup> v. Campenhausen, Kirche, S. 131.

<sup>183</sup> Basdevant-Gaudemet, in: Robbers, Staat, S. 189.

## 9. Die Laizität im Parteienwettbewerb

Anfangs noch ein Element der linken Identität, nutzt insbesondere die Front National die Laizität in den Wahlprogrammen für sich.<sup>184</sup> Marine Le Pen verteidigt den traditionellen Laizismus und wendet sich gegen die vermeintliche Islamisierung, während der ehemalige Präsident Sarkozy 2007 i.R. einer Rede in Rom für eine positive Laizität (*laïcité positive*) warb und eine von den Religionen ausgehende Gefahr ausschloss, vielmehr ihr Bestehen schätzte.<sup>185</sup> Angesichts des zunehmenden politischen Erfolgs der Front National ändert sich jedoch auch das Wahlprogramm der Republikaner, bspw. forderte Sarkozy 2015 im Namen der Laizität, dass Schulkantinen keine Alternativen mehr zu Schweinefleisch zur Verfügung stellen sollten.<sup>186</sup> Die Regierung wird vom Observatoire de la laïcité seit 2007 dabei unterstützt, die Laizität zu achten.<sup>187</sup>

## 10. Der Islam

### a. Grundlagen

Während der letzten Jahrzehnte haben sich in Frankreich neue Religionen etabliert, wie der Islam, der Hinduismus oder der Buddhismus.<sup>188</sup> Der Islam stellt mittlerweile die zweitgrößte Religion dar und nimmt weiter an Gläubigen zu.<sup>189</sup> Von der Gesamtbevölkerung mit fast 66 Millionen Einwohnern bekennt sich die Mehrheit, rund 46 Millionen, zum Katholizismus und um die 6 Millionen Menschen zum Islam.<sup>190</sup> Schwierigkeiten ergaben sich aus den fehlenden repräsentativen Institutionen und Autoritäten, weswegen eines der Anliegen der Regierung Ende der 1990er das Schaffen eines institutionellen Rahmens war, was zur Gründung der CFCM führte.<sup>191</sup>

---

<sup>184</sup> *Baubérot*, *Histoire*, S. 121.

<sup>185</sup> *Steinberg*, *Burka*, S. 111 ff.

<sup>186</sup> *Almeida*, *Laizität*, S. 252.

<sup>187</sup> *Holze*, in: Büttgen/Roggenkamp/Schlag, *Religion*, S. 209.

<sup>188</sup> *Chelini-Pont/Toscer-Angot*, in: Rees/Roca/Schanda, *ReligionsR*, S. 95.

<sup>189</sup> *Wick*, *Trennung*, S. 157.

<sup>190</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: Haering/Rees/Schmitz, *HdbKathKR*, S. 1966.

<sup>191</sup> *Schmitz/Karaca*, in: Stosch/Schmitz/Hofmann, *Kultur*, S. 127 f.; *Cavuldac*, *Gemeinwohl*, S. 117.

## b. Vom Kopftuch zum Gesichtsschleier

Im Laufe der Zeit traten Konflikte darüber auf, ob Islam und Laizität miteinander vereinbart werden können.<sup>192</sup> Das Kopftuch avancierte zum „Symbol der Gefährdung der Laizität“.<sup>193</sup> 1989 wurde die erste Kopftuchaffäre bekannt, nachdem ein Schuldirektor drei muslimischen Schülerinnen das Tragen des Kopftuchs während des Unterrichts verwehrte, um das „Prinzip der schulischen Laizität“ zu schützen.<sup>194</sup> Eine Stellungnahme des Conseil d'État folgte, auf dessen Grundlage der Bildungsminister Lionel Jospin ein Rundschreiben im Herbst 1989 erließ.<sup>195</sup> Der Conseil d'État äußerte sich dahingehend, dass das Tragen von Zeichen der Religionszugehörigkeit grundsätzlich mit der Laizität vereinbar sei, wenn die religiösen Zeichen nicht eine Art Propaganda, Proselytismus oder Provokation darstellen und der Unterricht ohne Störungen ablaufen könne.<sup>196</sup> In den 1990ern kam es immer wiederkehrend zu Disputen, bis 2003 die Kopftuchdebatte wegen der Bedeckung des Hauptes bei Personalfotos erneut auf die politische Agenda kam.<sup>197</sup> Nachdem die vom Staatspräsidenten Jacques Chirac einberufene Kommission, sog. Stasi-Kommission, und die von Jean-Louis Debré geleitete Parlamentskommission sich zu einem „Verbot auffälliger Zeichen“ bekannte, da andernfalls die Laizität beeinträchtigt werde, trat das „Gesetz über das Verbot des Tragens religiöser Symbole“ am 15.3.2004 in Kraft.<sup>198</sup> Nach Art. 141-5-1 Code de l'Éducation ist in der Schule „das Tragen von Zeichen oder Kleidungen, durch die Schüler demonstrativ eine religiöse Zugehörigkeit zeigen, verboten“. Zusätzlich verbietet das Gesetz vom 11. April 2011 das Tragen der Burka und Niqab im öffentlichen Raum und war damit das erste allgemeine Verschleierungsverbot in Europa.<sup>199</sup> Damit der Staat das Zusammenleben weiter garantieren kann, ergibt sich aus dem Verbot kein Verstoß gegen die EMRK.<sup>200</sup>

## c. Gebetsstätten

Auch bezüglich des Baus und Unterhalts von Moscheen ist eine Entwicklung zu erkennen.<sup>201</sup> Aufgrund der zu wenigen Gebetsstätten in Frankreich kam es zu einer Abschwächung des

---

<sup>192</sup> *Chelini-Pont/Toscer-Angot*, in: Rees/Roca/Schanda, ReligionsR, S. 95.

<sup>193</sup> *Steinberg*, Burka, S. 133.

<sup>194</sup> *Almeida*, Laizität, S. 133 f.

<sup>195</sup> *Cavuldac*, Gemeinwohl, S. 110 f.

<sup>196</sup> *Almeida*, Laizität, S. 143.

<sup>197</sup> *Chelini-Pont/Toscer-Angot*, in: Rees/Roca/Schanda, ReligionsR, S. 96 ff.

<sup>198</sup> *Chelini-Pont/Toscer-Angot*, in: Rees/Roca/Schanda, ReligionsR, S. 97 f.

<sup>199</sup> *Hilal-Halvald*, ZaöRV 2019, S. 121 (137); *Cavuldac*, Gemeinwohl, S. 116.

<sup>200</sup> EGMR, S.A.S. v. France [GC], App. no. 43835/11, 1.7.2014, S. 57.

<sup>201</sup> *Steinberg*, Burka, S. 137 f.



Subventionsverbotes von Kultstätten i.S.v. Art. 2 TG, sodass der Staat bspw. beim Bau von Moscheen unterstützend i.F.v. „integrationsfördernden Maßnahmen“ tätig wird.<sup>202</sup> Trotzdem sind weiterhin diesbezüglich Schwierigkeiten zu konstatieren aufgrund der ablehnenden Haltung der Bevölkerung gegenüber dem Bau von Moscheen sowie der hohen finanziellen Kosten, woraus regelmäßig eine finanzielle Abhängigkeit vom Ausland resultiert.<sup>203</sup>

## VI. Die drei östlichen Départements

Für die drei östlichen Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle gilt weiterhin das napoleonische System, das zwischen 1871-1819 durch die deutsche Gesetzgebung und nach Rückkehr von Elsass-Lothringen zu Frankreich modifiziert wurde.<sup>204</sup> Die Départements wurden erst nach 1918 und damit nach Inkrafttreten des Trennungsgesetzes wiedereingegliedert.<sup>205</sup> Eine nachträgliche Einführung des Trennungsgesetzes hätte höchst ungewünschte politische Reaktionen der Départements hervorgerufen, sodass am 24.01.1925 der Conseil d'État das bestehende Kultusregime für verfassungsgemäß erklärte.<sup>206</sup> Unterschieden wird zwischen den anerkannten, dem Katholizismus, der reformierten und lutherischen Kirche und dem Judentum sowie nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.<sup>207</sup> I.R.d. anerkannten Religionsgemeinschaften sind staatliche Stellen bei der Ernennung von Geistlichen miteinbezogen.<sup>208</sup> Im Gegenzug erhalten sie Vergünstigungen, indem die Geistlichen vom Staat besoldet werden.<sup>209</sup> Die Organe und Einrichtungen sind Anstalten des öffentlichen Rechts und damit rechtsfähig.<sup>210</sup> Demgegenüber werden die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nicht staatlich kontrolliert, noch haben sie eine ihnen zugutekommende Rechtsstellung inne.<sup>211</sup> In den staatlichen Grund- und Sekundarschulen ist Religionsunterricht vorgesehen und Ordensleute können als Lehrer tätig werden.<sup>212</sup> Ein spezielles System ist in manchen überseeischen Départements und Territorien vorzufinden.<sup>213</sup>

---

<sup>202</sup> Wick, *Trennung*, S. 201.

<sup>203</sup> v. Krosigk, *Islam*, S. 48 ff.

<sup>204</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: Robbers, *Staat*, S. 184.

<sup>205</sup> *Waldhoff*, in: Heinig/Walter, *StaatskirchenR*, S. 267.

<sup>206</sup> v. *Campenhausen*, *Kirche*, S. 60.

<sup>207</sup> *Leisching*, *Kirche*, S. 102.

<sup>208</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: Haering/Rees/Schmitz, *HdbKathKR*, S. 1982.

<sup>209</sup> *Metz*, in: List/Müller/Schmitz, *GrNKirchR*, S. 917.

<sup>210</sup> *Metz*, in: List/Müller/Schmitz, *GrNKirchR*, S. 917.

<sup>211</sup> *Leisching*, *Kirche*, S. 109.

<sup>212</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: Haering/Rees/Schmitz, *HdbKathKR*, S. 1985.

<sup>213</sup> *Basdevant-Gaudemet*, in: Robbers, *Staat*, S.184.

## VII. Ergebnis

Im Laufe der Zeit wurden trotz strikter Trennung von Staat und Kirche nicht nur zahlreiche Regelungen erlassen, auch zwei völlig unterschiedliche Systeme regeln das Verhältnis von beiden.<sup>214</sup>

### *D. Vergleich der religionsverfassungsrechtlichen Systeme*

#### I. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Unterschiede sind nicht nur innerhalb eines Systems aufzufinden, sondern auch innerhalb eines Mitgliedstaates, wie die östlichen Départements in Frankreich verdeutlichen.<sup>215</sup> Im Übrigen ist nicht nur eine ständige Veränderung der religionsverfassungsrechtlichen Systeme zu verzeichnen, sondern die Staaten sind darüber hinaus auch ähnlich strukturierten Problemen ausgesetzt.<sup>216</sup> Neben starken Säkularisierungstendenzen tritt zugleich eine zunehmende Pluralisierung der religiösen Verhältnisse hervor.<sup>217</sup> Zurückzuführen sind solche Veränderungen auf die neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen, die wirtschaftliche Globalisierung, der Migration von Flüchtlingen und dem Zuzug von Gastarbeitern häufig islamischen Glaubens.<sup>218</sup>

#### II. Die These der Konvergenz

Vielfach wird die typologische Bildung der drei Grundsysteme kritisiert aufgrund des statischen Modelldenkens, der schwierigen Abgrenzbarkeit der Systeme voneinander und der mangelnden Erfassung der Lebenswirklichkeit.<sup>219</sup> Inzwischen wird teilweise die These der Konvergenz vertreten, nach der „eine vorsichtige Entstaatlichung von Staatskirchen einerseits und eine zunehmende Kooperationsbereitschaft der Trennungssysteme andererseits“ zu beobachten ist und sich eine Entwicklung auf eine gemeinsame Mitte hin vollzieht.<sup>220</sup> Andere sehen darin lediglich „systemimmanente Fortentwicklungen“.<sup>221</sup>

---

<sup>214</sup> Metz, Essener Gespräche 1972, S. 103.

<sup>215</sup> Vachek, EU, S. 50.

<sup>216</sup> Conring, Religionsfreiheit, S. 294; Vachek, EU, S. 50.

<sup>217</sup> Schoch, in: Bohnert/Gramm/Kindhäuser/Lege/Rinken/Robbers, Kirche, S. 150.

<sup>218</sup> Vachek, EU, S. 51.

<sup>219</sup> Unruh, ReligionsVR, § 17 Rn. 580.

<sup>220</sup> Robbers, ZevKR 1997, S. 122 (127).

<sup>221</sup> Unruh, ReligionsVR, § 17 Rn. 582.

### E. Europarecht mit Blick auf Frankreich

Zu Kirche und Staat tritt als weiterer Akteur die EU, deren Recht für die französische Rechtsordnung immer bedeutsamer wird.<sup>222</sup> Der Union kommt keine Regelungs- oder Harmonisierungskompetenz hins. der religionsverfassungsrechtlichen Systeme zu.<sup>223</sup> Vielmehr gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, nach dem die EU nur in den ihr von den Mitgliedstaaten ausdrücklich zugewiesenen Bereichen Vorschriften treffen kann.<sup>224</sup> Regelmäßig fordern die verschiedenen religionsverfassungsrechtlichen Traditionen auf europäischer Ebene nach Geltung.<sup>225</sup> Die Regierungskonferenz von Amsterdam konnte sich u.a. wegen der Bedenken Frankreichs und seiner laizistischen Tradition nicht auf die Einführung eines „Kirchenartikels“ in die europäische Unionsgrundordnung einigen.<sup>226</sup> Zu nennen ist auch Art. 17 AEUV, der auf die französischen Bestimmungen zum Religionsverfassungsrecht Rücksicht nimmt und eine „Zwitterregelung“ zwischen Trennung und Verbindung darstellt.<sup>227</sup>

### F. Bewertung

*„La Laïcité n'est plus ce qu'elle était“<sup>228</sup>*

In der Praxis führte das Vorhaben einer strikten Trennung von Staat und Kirche vielfach zu Schwierigkeiten, weswegen neue Gesetze erlassen werden mussten.<sup>229</sup> Indem die Gewissens- und Glaubensfreiheit garantiert wird, die Religion aber Privatsache ist, den Kirchen und Religionsgemeinschaften gleichwohl vom Staat Pflichten auferlegt werden können, wie bspw. i.R.d. Betreibens von Privatschulen, tritt ein „eigenartiger kirchenpolitischer Zwiespalt“ hervor.<sup>230</sup> Eine völlige Trennung von Staat und Kirche erwies sich als undurchführbar, vielmehr sind wechselseitige Einwirkungen weiterhin erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die heutzutage zunehmende Verflechtung verschiedener Lebensbereiche.<sup>231</sup> In diesem

---

<sup>222</sup> Winter, in: Bohnert/Gramm/Kindhäuser/Lege/Rinken/Robbers, Kirche, S. 895; Weninger, Europa, S. 63.

<sup>223</sup> Waldhoff, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 17 AEUV Rn. 6.

<sup>224</sup> De Wall, ZevKR 2002, S. 205 (206); Unruh, ReligionsVR, § 18 Rn. 596.

<sup>225</sup> Heinig, in: Kreß, Religionsfreiheit, S. 180.

<sup>226</sup> Heinig, Religionsgesellschaften, S. 417.

<sup>227</sup> Schmidt, in: Becker/Hatje/Schoo/Schwarze, EU, Art. 17 AEUV Rn. 2; Hauschild, Praktische Theologie 2014, S. 69.

<sup>228</sup> v. Campenhausen, in: Dingel/Tietz, Kirche, S. 83.

<sup>229</sup> Weninger, Europa, S. 80.

<sup>230</sup> Weninger, Europa, S. 80.

<sup>231</sup> Metz, in: Listl/Müller/Schmitz, GrNKirchR, S. 908; Turowski, KuR 1995, S. 1 (4).

Zusammenhang ist ein Wandel zu verzeichnen, der weg vom „Laizismus des Kampfes“ wie zu Beginn der Dritten Republik hin zur Laizität (*laïcité tolérante* bzw. *laïcité intégratrice*) führte.<sup>232</sup> Entscheidend sind die Elemente der offenen Neutralität sowie Toleranz, die zusammen mit der Kooperationsbereitschaft des Staates das gegenwärtige Verhältnis zwischen Staat und Religion charakterisieren.<sup>233</sup> Die Laizität ist damit nicht mehr das, wofür sie vormals stand.<sup>234</sup> Ob man indes von einer „nouvelle laïcité“ sprechen kann, erscheint jedoch fraglich. Festzuhalten bleibt, dass die Laizität nicht nur i.S. einer institutionellen Trennung von Staat und Kirche zu verstehen ist, sondern im Laufe der Zeit vielfältiger geworden ist und v.a. seit Beginn des 21. Jahrhunderts über einen erweiterten Anwendungsbereich verfügt.<sup>235</sup> Trotzdem ist, v.a. im Zusammenhang mit dem Islam, zugleich eine Rückbesinnung auf das Verständnis der *laïcité*, wie sie im Gesetz von 1905 zum Ausdruck kommt, zu konstatieren. Der Staat sah sich veranlasst, „die Zügel fester zu ziehen“.<sup>236</sup> Gerade die Integration des Islam stellt die Republik vor neue Herausforderungen.<sup>237</sup> Z.T. wird bereits davon gesprochen, dass der Islam i.S. einer klerikalen Bedrohung an die Stelle der katholischen Kirche getreten ist.<sup>238</sup> Entsprechend steht der Staat solchen neuen Religionen misstrauisch gegenüber.<sup>239</sup> Die Entwicklung hat gezeigt, dass der Staat Rahmenbedingungen zur Religionsausübung festzusetzen hat und die Religion nicht ignorieren darf, um Integration zu fördern.<sup>240</sup> Die Trennung von Staat und Kirche besteht lediglich im Grundsatz, Ausnahmen sind die Regel.

### G. Ausblick

Seit Anfang des 20. Jahrhunderts treten immer wieder Verlautbarungen hervor, die Laizität sei in einer Krise.<sup>241</sup> Im Laufe der Zeit konnten jedoch stets scheinbar unvermeidbare Schwierigkeiten überwunden werden.<sup>242</sup> Die Laizität stellt demzufolge ein dynamisches Konzept dar

---

<sup>232</sup> Madelin, in: Sauzey/v. Thadden, Gott, S. 49; Vachek, EU, S. 37.

<sup>233</sup> Heun, ZevKR 2004, S. 274 (283); Unruh, ReligionsVR, § 17 Rn. 578.

<sup>234</sup> v. Campenhausen, in: Dingel/Tietz, Kirche, S. 83.

<sup>235</sup> Almeida, Laizität, S. 286; Schirin, Religion, S. 91.

<sup>236</sup> Cavuldac, Gemeinwohl, S. 124.

<sup>237</sup> Walter, ReliVR, S. 184.

<sup>238</sup> Almeida, Laizität, S. 290.

<sup>239</sup> Wick, Trennung, S. 201.

<sup>240</sup> Walter, ReliVR, S. 184 f.

<sup>241</sup> Almeida, Laizität, S. 283.

<sup>242</sup> Baubérot, Histoire, S. 124.

und ist innerhalb der gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten vielfach neu zu interpretieren, zugleich können dessen „etatistische Traditionen des Republikanismus“ jederzeit wiederaufleben.<sup>243</sup>

---

<sup>243</sup> *Lienhard*, in: ders./Grappe, *Laizität*, S. 89; *Walter*, *ReliVR*, S. 163.

- Almeida, Dimitri Laizität im Konflikt: Religion und Politik in Frankreich, Wiesbaden 2017  
(zit.: *Almeida*, Laizität, S. )
- Barbier, Maurice La Laïcité, Paris 1995  
(zit.: *Barbier*, Laïcité, S. )
- Basdevant-Gaudemet, Brigitte Staat und Kirche in Frankreich, in: Robbers, Gerhard (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union: In Zusammenarbeit mit dem European Consortium for State and Church Research, 2. Auflage, Baden-Baden 2005  
(zit.: *Basdevant-Gaudemet*, in: Robbers, Staat, S. )
- Baubérot, Jean Histoire de la laïcité en France, 7. Auflage, Paris 2017  
(zit.: *Baubérot*, Histoire, S. )
- Bauer, Steffen Verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz in Frankreich, 207. Bd., Baden-Baden 1998  
(zit.: *Bauer*, GrundRsschutz, S. )
- Becker, Ulrich/  
Hatje, Armin/  
Schoo, Johann/  
Schwarze, Jürgen (Hrsg.) EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2019  
(zit.: *Bearbeiter*, in: Becker/Hatje/Schoo/Schwarze, EU, Art. 17 AUEV Rn. )
- Besmond de Senneville, Loup/  
Chaland, Christophe/  
Gorce, Bernard Attentat contre Charlie Hebdo, la laïcité en question, La Croix vom 13. Januar 2015 (Online-Ausgabe), zugänglich unter <https://www.la-croix.com/Actualite/France/Attentat-contre-Charlie-Hebdo-la-laicite-en-question-2015-01-13-1266662> (letzter Abruf: 9.6.2019)  
(zit.: *Besmond de Senneville/Chaland/Gorce*, Attentat contre Charlie Hebdo, la laïcité en question, La Croix v. 13.1.15, <https://www.la-croix.com> (9.6.19))
- Bloss, Lasia Cuius religio-EU ius regio?: Komparative Betrachtung europäischer staatskirchenrechtlicher Systeme, status quo und Perspektiven eines europäischen Religionsverfassungsrechts, 87. Bd., Tübingen 2008  
(zit.: *Bloss*, Cuius religio, S. )
- Boyer, Alain Le droit des religions en France, Paris 1993  
(zit.: *Boyer*, droit, S. )
- Callies, Christian/  
Ruffert, Matthias (Hrsg.) EUV/AEUV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta: Kommentar, 5. Auflage, München 2016  
(zit.: *Bearbeiter*, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 17 AEUV Rn. )
- Campanhausen, Axel von Staat und Kirche in Frankreich, 41. Bd., Göttingen 1962  
(zit.: v. *Campanhausen*, Kirche, S. )
- Campanhausen, Axel von Die Entstehung des französischen Modells der laïcité und seine Modifikationen, in: Dingel, Irene/Tietz, Christiane (Hrsg.), Kirche und Staat in Deutschland, Frankreich und den USA: Geschichte und Gegenwart einer spannungsreichen Beziehung, 89. Bd., Göttingen 2012, S. 65-87  
(zit.: v. *Campanhausen*, in: Dingel/Tietz, Kirche, S. )

- Campenhausen, Axel von/  
De Wall, Heinrich Staatskirchenrecht: eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa: ein Studienbuch, 4. Auflage, München 2006  
(zit.: v. *Campenhausen/de Wall*, StaatsKR, S. )
- Cavuldac, Ahmet Gemeinwohl und Seelenheil: Die Legitimität der Trennung von Religion und Politik in der Demokratie, 22. Bd., Bielefeld 2015  
(zit.: *Cavuldac*, Gemeinwohl, S. )
- Chelini-Pont, Blandine/  
Toscer-Angot, Sylvie Religion und Laizität in Frankreich, in: Rees, Wilhelm/Roca, María/Schanda, Balázs (Hrsg.), Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, 61. Bd., Berlin 2013  
(zit.: *Chelini-Pont/Toscer-Angot*, in: Rees/Roca/Schanda, ReligionsR, S. )
- Conring, Hans-Tjabert Korporative Religionsfreiheit in Europa: Eine rechtsvergleichende Betrachtung: Zugleich ein Beitrag zu Art. 9 EMRK, 22. Bd., Frankfurt am Main 1998  
(zit.: *Conring*, Religionsfreiheit, S. )
- Conseil d'État Rapport public 2004: Jurisprudence et avis de 2003: Un siècle de la laïcité, Paris 2004  
(zit.: *Conseil d'État*, Rapport, S. )
- Coutel, Charles Laizismus und Moderne- die Bedeutung des Condorcets für unsere Zeit, in: Sauzey, Brigitte/ Thadden, Rudolf von (Hrsg.), Eine Welt ohne Gott?: Religion und Ethik in Staat, Schule und Gesellschaft, 3. Bd., Göttingen 1999, S. 108-119  
(zit.: *Coutel*, in: Sauzey/v. Thadden, Gott, S. )
- De Wall, Heinrich Neue Entwicklungen im Europäischen Staatskirchenrecht, in: Zeitschrift für europäisches Kirchenrecht 47 (2002), S. 205-219  
(zit.: *De Wall*, ZevKR 2002, S. )
- Dreier, Horst (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar, Bd. III, 3. Auflage, Tübingen 2018  
(zit.: *Bearbeiter*, in: Dreier, GG, Art. Rn. )
- Durand-Prinborgne, Claude La laïcité, 2. Auflage, Paris 2004  
(zit.: *Durand-Prinborgne*, laïcité, S. )
- Franzke, Hans-Georg Die Laizität als staatskirchenrechtliches Leitprinzip Frankreichs, in: Die Öffentliche Verwaltung 57 (2004), S. 383-387  
(zit.: *Franzke*, DÖV 2004, S. )
- Franzke, Hans-Georg Frankreich, seine Laizität und Europa, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 36 (2003), S. 357-359  
(zit.: *Franzke*, ZRP 2003, S. )
- Grewe, Constance Religionsfreiheit in der französischen Rechtspraxis, in: Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission (Hrsg.), Religionsfreiheit, 31. Bd., Heidelberg 1996, S. 17-34  
(zit.: *Grewe*, in: Deutsche Sektion, Religionsfreiheit, S. )
- Haering, Stephan/  
Rees, Wilhelm/  
Schmitz, Heribert (Hrsg.) Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage, Regensburg 2015  
(zit.: *Bearbeiter*, in: Haering/Rees/Schmitz, HdbKathKR, S. )

- Hammer, Felix Das Verhältnis von Staat und Kirche in Europa zwischen staatskirchlichen Privilegien und weltanschaulich neutraler Distanz, in: Die Öffentliche Verwaltung 59 (2006), S. 542-549  
(zit.: *Hammer*, DÖV 2006, S. )
- Hauschild, Flavia Kirchen, Staat und Gesellschaft in Europa: Ein Vergleich der Entwicklungspfade in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, in: Praktische Theologie 49 (2014), S. 69-77  
(zit.: *Hauschild*, Praktische Theologie 2014, S. )
- Heinig, Hans Michael Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften: Studien zur Rechtsstellung der nach Art. 137 Abs. 5 WRV korporierten Religionsgesellschaften in Deutschland und in der Europäischen Union, 921. Bd., Berlin 2003  
(zit.: *Heinig*, Religionsgesellschaften, S. )
- Heinig, Hans Michael Das Religionsverfassungsrecht im Konventsentwurf für einen „Vertrag für eine Verfassung für Europa“, in: Kreß, Hartmut (Hrsg.), Religionsfreiheit als Leitbild: Staatskirchenrecht in Deutschland und Europa im Prozess der Reform, Münster 2004, S. 169-183  
(zit.: *Heinig*, in: Kreß, Religionsfreiheit, S. )
- Heun, Werner Die Religionsfreiheit in Frankreich, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 49 (2004), S. 273-284  
(zit.: *Heun*. ZevKR 2004, S. )
- Hilal-Harvald, Malthe The Multilocal Genesis and Migration of the European Face Veil Bans, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 2019, S. 121-153  
(zit.: *Hilal-Harvald*, ZaöRV 2019, S. )
- Holze, Erhard Laïcité in Frankreich, Religionsunterricht in Deutschland: zwischen Separation und res mixta: Ein aktueller deutsch-französischer Vergleich zur religiösen Bildung in der Schule., in: Büttgen, Philippe/Roggenkamp, Antje/Thomas, Schlag (Hrsg.), Religion und Philosophie: Perspektivische Zugänge zur Lehrer- und Lehrerinnenausbildung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, 13. Bd., Leipzig 2017, S. 201-218  
(zit.: *Holze*, in: Büttgen/Roggenkamp/Schlag, Religion, S. )
- Kepel, Gilles Der Bruch: Frankreichs gespaltene Gesellschaft, München 2017  
(zit.: *Kepel*, Bruch, S. )
- Krosigk, Constanze von Der Islam in Frankreich: Laizistische Religionspolitik von 1974-1999, 42. Bd., Hamburg 2000  
(zit.: v. *Krosigk*, Islam, S. )
- Leisching, Peter Kirche und Staat in den Rechtsordnungen Europas: Ein Überblick, 59. Bd., Freiburg 1973  
(zit.: *Leisching*, Kirche, S. )
- Lienhard, Fritz Laizismus und Laizität, aus französischer Perspektive, in: Lienhard, Fritz/Grappe, Christian (Hrsg.), Religiöser Wandel und Laizität: Eine theologische Annäherung, 22. Bd., Berlin 2016, S. 75-111  
(zit.: *Lienhard*, in: ders./Grappe, Laizität, S. )



- Lindner, Heike Bildung, Erziehung und Religion in Europa: Politische, rechtshermeneutische und pädagogische Untersuchungen zum europäischen Bildungsauftrag in evangelischer Perspektive, 6. Bd., Berlin 2008  
(zit.: *Lindner*, Bildung, S. )
- Link, Christoph Kirchliche Rechtsgeschichte: Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert: Ein Studienbuch, 3. Auflage, München 2017  
(zit.: *Link*, Rechtsgeschichte, § Rn. )
- Madelin, Henri Ziele der katholischen Kirche und Entwicklungen des französischen Laizismus, in: Sauzey, Brigitte/ Thadden, Rudolf von (Hrsg.), Eine Welt ohne Gott?: Religion und Ethik in Staat, Schule und Gesellschaft, 3. Bd., Göttingen 1999, S. 49-54  
(zit.: *Madelin*, in: Sauzey/v. Thadden, Gott, S. )
- Messner, Francis Le Droit Français des Religions, in: Puza, Richard/Kustermann, Abraham Peter, Staatliches Religionsrecht im europäischen Vergleich, 40. Bd., Freiburg/Schweiz 1993  
(zit.: *Messner*, in: Puza/Kustermann, Vergleich, S. )
- Metz, René Staat und Kirche in Frankreich. Auswirkungen des Trennungssystems-Neuere Entwicklungen, in: Essener Gespräche 6 (1972), S. 103-145  
(zit.: *Metz*, Essener Gespräche 1972, S. )
- Metz, René Das Verhältnis von Kirche und Staat in Frankreich, in: Listl, Joseph/Müller, Hubert/Schmitz, Heribert (Hrsg.), Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, Regensburg 1980, S. 907-922  
(zit.: *Metz*, in: Listl/Müller/Schmitz, GrNKirchR, S. )
- Minnerath, Roland Das Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche in Frankreich, in: Kämper, Burkhard/Schlagheck, Michael (Hrsg.), Zwischen nationaler Identität und europäischer Harmonisierung: Zur Grundspannung des Verhältnisses von Gesellschaft, Staat und Kirche in Europa, 36. Bd., Berlin 2002, S. 47-57  
(zit.: *Minnerath*, in: Kämper/Schlagheck, Staat, S. )
- Mückl, Stefan Europäisierung des Staatskirchenrechts, 1. Bd., Baden-Baden 2005  
(zit.: *Mückl*, StaatsKR, S. )
- Müller-Vollbeh, Gerd Europa und das Arbeitsrecht der Kirchen, 82. Bd., Heidelberg 1999  
(zit.: *Müller-Vollbeh*, ArbeitsR, S. )
- Müller, Alois Laizität und Zivilreligion in Frankreich, in: Schieder, Rolf (Hrsg.), Religionspolitik und Zivilreligion, 20. Bd., Baden-Baden 2001, S. 142-171  
(zit.: *Müller*, in: Schieder, Religionspolitik, S. )
- Penzel, Hans Die Rechtssubjektivität der katholischen Kirche und ihrer Institute in Frankreich seit Inkrafttreten des Trennungsgesetzes vom 9. Dezember 1905, Leipzig 1928  
(zit.: *Penzel*, Rechtssubjektivität, S. )
- Robbers, Gerhard Das Verhältnis von Staat und Kirche in Europa, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 42 (1997), S. 122-129  
(zit.: *Robbers*, ZevKR 1997, S. )

- Rothenbücher, Karl Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908  
(zit.: *Rothenbücher*, Trennung, S. )
- Savatier, Jean Die Anwendung des Arbeitsrechts auf Personen, die in Einrichtungen der katholischen Kirche in Frankreich beschäftigt sind (Zusammenfassung), in: Rütters, Bernd/Savatier, Jean/Fontaine, Nicole/Richardi, Reinhard (Hrsg.), Die Kirchen und das Arbeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich: Les églises et le droit du travail en France et en République fédérale d'Allemagne, 6. Bd., Kehl am Rhein/Straßburg 1984  
(zit.: *Savatier*, in: Rütters/ders./Fontaine/Richardi, Kirchen, S.)
- Schirin, Amir-Moazami Politisierte Religion: Der Kopftuchstreit in Deutschland und in Frankreich, Bielefeld 2007  
(zit.: *Schirin*, Religion, S. )
- Schmitz, Sabine/  
Karaca, Resul Eine Geschichte des Islams und der Muslime Frankreichs: Zur Genese und Modellierung eines neuen Paradigmas, in: Stosch, Klaus von/Schmitz, Sabine/Hofmann, Michael (Hrsg.), Kultur und Religion: Eine interdisziplinäre Bestandsaufnahme, 85. Bd., Bielefeld 2016, S. 105-131  
(zit.: *Schmitz/Karaca*, in: Stosch/Schmitz/Hofmann, Kultur, S.)
- Schoch, Friedrich Die Grundrechtsdogmatik vor den Herausforderungen einer multi-konfessionellen Gesellschaft, in: Bohnert, Joachim/Gramm, Christof/Kindhäuser, Urs/Lege, Joachim/Rinken, Alfred/Robbers, Gerhard (Hrsg.), Verfassung-Philosophie-Kirche: Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, Berlin 2001  
(zit.: *Schoch*, in: Bohnert/Gramm/Kindhäuser/Lege/Rinken/Robbers, Kirche, S. )
- Schönberger, Christoph Kommentar: Die Idee der Republik in Frankreich-Anmerkungen aus vergleichender Sicht, in: Grewe, Constance/Gusy, Christoph (Hrsg.), Französisches Staatsdenken, 21. Bd., Baden-Baden 2002, S. 76-84  
(zit.: *Schönberger*, in: Grewe/Gusy, Staatsdenken, S. )
- Schröder, Bernd Religion(en) und Schule in Frankreich, in: Theo-Web: Zeitschrift für Religionspädagogik 4 (2005), S. 44-66  
(zit.: *Schröder*, Theo-Web: Zeitschrift für Religionspädagogik 2005, S. )
- Schröder, Bernd Organisierte Kirchen und öffentliche Bildung: Europäische Konstellationen und regionale Konflikte, in: Praktische Theologie 49 (2014), S. 93-99  
(zit.: *Schröder*, Praktische Theologie 2014, S. )
- Seiwert, Hubert Einleitung: Das „Sektenproblem“: Öffentliche Meinung, Wissenschaftler und Staat, in: Seiwert, Hubert (Hrsg.), Schluß mit den Sekten! Die Kontroverse über Sekten und neue religiöse Bewegungen in Europa, Marburg 1998, S. 9-38  
(zit.: *Seiwert*, in: ders., Sekten, S. )
- Stahl, Klaus Die Sicherung der Grundfreiheiten im öffentlichen Recht der Fünften Französischen Republik, 61. Bd., Hamburg 1970  
(zit.: *Stahl*, Grundfreiheiten, S. )

- Steinberg, Rudolf Kopftuch und Burka: Laizität, Toleranz und religiöse Homogenität in Deutschland und Frankreich, Baden-Baden 2015  
(zit.: *Steinberg*, Burka, S. )
- Stern, Klaus/  
Sachs, Michael/  
Dietlein, Johannes (Hrsg.) Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IV/2, München 2011  
(zit.: *Bearbeiter*, in: Stern/Sachs/Dietlein, StaatsR, S. )
- Tettinger, Peter J./  
Stern, Klaus (Hrsg.) Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta, München 2006  
(zit.: *Bearbeiter*, in: Tettinger/Stern, GRCh, Art. 10 Anm. 2 Rn.)
- Turowski, Leopold Staatskirchenrecht der Europäischen Union?: Überlegungen zu einer nicht nur für die Kirchen wichtigen Diskussion, Kirche und Recht 140 (1995), S. 1-12  
(zit.: *Turowski*, KuR 1995, S. )
- Unruh, Peter Religionsverfassungsrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2018  
(zit.: *Unruh*, ReligionsVR, § Rn. )
- Vacheck, Marcel Das Religionsrecht der Europäischen Union im Spannungsfeld zwischen mitgliedstaatlichen Kompetenzreservaten und Art. 9 EMRK, 11. Bd., Frankfurt am Main 2000  
(zit.: *Vachek*, EU, S. )
- Voeltzel, René Die Rechtslage der protestantischen Kirche, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 10 (1963/1964), S. 1-21  
(zit.: *Voeltzel*, ZevKR 1963/1964, S. )
- Waldhoff, Christian Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht. Einwirkungen des Völker- und Europarechts, in: Heinig, Hans Michael/Walter, Christian (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?: Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit, Tübingen 2007, S. 251-282  
(zit.: *Waldhoff*, in: Heinig/Walter, StaatskirchenR, S. )
- Walter, Christian Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive, 150. Bd., Tübingen 2006  
(zit.: *Walter*, ReliVR, S. )
- Weber, Klaus Laizismus und katholische Kirche: Laizistische Tendenzen im staatlichen Leben der Dritten Französischen Republik, des Dritten Deutschen Reiches und der Volksrepublik Polen, Jur. Diss., Essen 1967  
(zit.: *Weber*, Laizismus, S. )
- Weninger, Michael H. Europa ohne Gott?: Die Europäische Union und der Dialog mit den Religionen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften, Baden-Baden 2007  
(zit.: *Weninger*, Europa, S. )
- Wick, Volker Die Trennung von Staat und Kirche: Jüngere Entwicklungen in Frankreich im Vergleich zum deutschen Kooperationsmodell, 81. Bd., Tübingen 2007  
(zit.: *Wick*, Trennung, S. )
- Willaime, Jean-Paul Unterricht über Religionen in der öffentlichen Schule in Frankreich, in: Schreiner, Peter/Elsenbast, Volker/Schweitzer,

- Friedrich (Hrsg.), Europa-Bildung-Religion: Demokratische  
Bildungsverantwortung und die Religionen, Münster 2006  
(zit.: *Willaime*, in: Schreiner/Elsenbast/Schweitzer, Europa, S.)
- Winter, Jörg  
Das Verhältnis von Staat und Kirche als Ausdruck der kultu-  
rellen Identität der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,  
in: Bohnert, Joachim/Gramm, Christof/Kindhäuser, Urs /Lege,  
Joachim/Rinken, Alfred/Robbers, Gerhard (Hrsg.), Verfas-  
sung-Philosophie-Kirche: Festschrift für Alexander Holler-  
bach zum 70. Geburtstag, Berlin 2001, S. 893-905  
(zit.: *Winter*, in: Bohnert/Gramm/Kindhäuser/Lege/Rin-  
ken/Robbers, Kirche, S. )
- Wyduckel, Dieter  
Die Zukunft des Staatskirchentums in der Europäischen  
Union, in: Müller-Graff, Peter-Christian/Schneider, Heinrich  
(Hrsg.), Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Europäi-  
schen Union, 50. Bd., Baden-Baden 2003, S. 169-185  
(zit.: *Wyduckel*, in: Müller-Graff/Schneider, Kirchen,S. )